

1. Behandlung

Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Aufzeichnungen über zahnärztliche Behandlung einschl. KFO (Patientenkartei, Einwilligungen, Planungsmodelle, Fotografien, Analysen etc.)	§ 12 MBO-BZÄK, § 630 f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	mindestens 10 Jahre, maximal 30 Jahre nach Abschluss der letzten Behandlungsleistung**
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Durchschriften)	Anlage 14B-32 (III.2.) Bundesmantelvertrages – Zahnärzte (BMV-Z)	Mindestens 1 Jahr nach dem Tag der Feststellung
Betäubungsmittel (Nachweis über Verbleib und Bestand)	§ 13 Abs. 3 Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV)	3 Jahre von der letzten Eintragung
Heil- und Kostenpläne KBR, PAR, ZE	§ 630f Abs. 3 BGB + § 8 Abs. 3 Satz 3 BMV-Z	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Konformitätserklärungen nach MPG (ZE und Kfo)	§ 7 Abs. 5 Satz 3 MPV	mindestens 5 Jahre, im Falle von implantierbaren Med. Produkten mindestens 15 Jahre aufzubewahren
Materialbelege (KBR, Kfo, ZE)	§ 630f Abs. 3 BGB	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Parodontalstatus (Blatt 1 und 2)	§ 630f Abs. 3 BGB	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Situations- und Planungsmodelle (ZE, Kfo, PAR, KBR)	§ 630f Abs. 3 BGB + § 12 Abs. 1 MBO der BZÄK und neu § 8 Abs. 3 BMV-Z	10 Jahre nach Abschluss der Behandlung
Terminbuch	§ 147 Abs. 1, 3, 4 AO	10 Jahre, nach Schluss des Jahres der letzten Aufzeichnung

2. Personalunterlagen

Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Abrechnungen, Buchungen, Lohn und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldung	§ 147 Abs 1,3,4, AO § 257 Abs 1,4,5 HGB	10 Jahre nach Schluss des Jahres der Erstellung
Arbeitsmedizinische Vorsorge	§§ 4 Abs. 1 ArbMedVV, AMR 2.1	Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung

Pflicht: „G42“ – Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen „G 24“ – Hautbelastung wegen dem Tragen von Handschuhen Angebot: „G37“ – Augenbelastung		Wiederkehrend spätestens nach 3 Jahren nach BioStoffV Bei Verletzungen, Unfällen
Vorsorge Jugendliche	§ 32, 33, 34 JArbSchG	Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung, ein Jahr nach Beginn der Ausbildung
Arbeitsmedizinische Vorsorgekartei	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV, AMR 6.1.2 Abs. 4	Bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers
Arbeitsmedizinische Vorsorgebescheinigung	§ 3 Abs. 4 ArbMedVV	10 Jahre nach Ausscheiden, Arbeitnehmer erhält eine Kopie
	§ 41 JArbSchG	Bis zum 18 Lebensjahr
Arbeitszeitznachweise	§ 16 Abs. 2 ArbZG	2 Jahre
Aufzeichnung über die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter	§ 27 Abs. 5 MuSchG	Mind. 2 Jahre nach letztem Eintrag
Bewerbungsunterlagen	§ 26 BDSG, § 15 Abs. 4 AGG, Art. 13 DGSVO	3 Monate / max. 6 Monate
Einweisung in Gerätebedienung (Medizinprodukte)	§ 4 Abs. 3 MPBetreibV i.V. mit § 12 MPBetreibV	für die Dauer des Betriebes und 5 Jahre nach Aussonderung
Fortbildungsnachweise Vertragszahnarzt	§ 95d Abs. 3 SGB V	Nachweis spätestens 2 Jahre nach Ablauf des 5 Jahres Zeitraums
Gehaltslisten	§ 147 Abs. 1, 3, 4 AO	10 Jahre nach Schluss des Jahres der Erstellung
Jugendschutzunterlagen	§ 50 Abs. 2 JArbSchG	2 Jahre nach letztem Eintrag
Kontaktdaten Personal	§ 195 BGB	3 Jahre nach Ausscheiden
Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers	§§ 39b Abs. 1, Satz 4-6 EStG	Bis zum Ausscheiden und dann bis Ablauf des Kalenderjahres
Unterweisung von Mitarbeitern	§ 12 ArbSchG, ArbMedVV, § 4 DGUV V1	Bei Einstellung, spätestens 1x jährlich, bei Veränderungen Aufbewahrung 5 Jahre und 5 Jahre nach Ausscheiden empfohlen
	§ 14 Abs. 4 BioStoffV, TRBA 250 7.2.1 und 7.2.3	
	§ 12 BetrSichV	
	§ 14 Abs. 2 GefStoffV	
	§ 63 Abs. 1 StSchV	

	§ 8 Abs. 1 OStrV	
	DSGVO, BDSG	
Unterweisung Jugendliche	§ 29 JArbSchG	Halbjährlich wiederholen
Stammdaten, Vertragsdaten	§ 147 Abs 1,3,4, AO § 257 Abs 1,4,5 HGB	10 Jahre nach Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses
Verzeichnis der im Betrieb beschäftigten Jugendlichen	§ 50 Abs. 2 JArbSchG	2 Jahre nach der letzten Eintragung

3. Röntgen

Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Abnahmeprüfung von Röntengeräten inkl. Referenzaufnahmen	§117 Abs. 2 Nr. 1 Strahlenschutzverordnung (StrSchV)	Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes, mindestens 3 Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung
Einweisung bei Inbetriebnahme	§ 98 Abs. 4 StrlSchV	Für die Dauer des Betriebes
Jährliche Unterweisung Mitarbeiter	§ 63 Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 StrSchV	5 Jahre
Unterweisung helfende Person	§ 63 Abs. 1 i.V. mit Abs. 6 StrSchV	1 Jahr
Konztanzprüfungen	§ 117 Abs. 2 StrlSchV	10 Jahre nach Abschluss der Prüfung
Röntgenaufnahmen und Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen	§ 85 Abs. 2 Satz 1 und 2 StrlSchV	Für Untersuchungen bei einer volljährigen Person 10 Jahre, bei einer Minderjährigen Person bis zum 29. Lebensjahr Rö-Behandlungen spielen in der ZA-Praxis keine Rolle
Sachverständigenprüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen des Betriebs	§ 117 Abs. 2 Nr. StrSchV	Für die Dauer des Betriebes des Gerätes
Sachverständigenprüfung, widerkehrende Prüfung	§ 88 StrSchV	5 Jahre, Vernichtung erst nach neuer Überprüfung

4. Prüfungen - Nachweise

Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Aufzüge	§§ 14-15 BetrSichV	Prüfung vor Inbetriebnahme und dann alle 2 Jahre
Druckkessel (Kompressor)	§§ 14-15 BetrSichV	Alle 5 Jahre prüfen, Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes
Leitern und Tritte	§ 3 Abs.6 BetrSichV	jährlich

Elektrische Installation	§ 14 Abs. 7 BetrSichV, § 5 DGUV V3	Alle 4 Jahre, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Prüfung
Elektrische Betriebsmittel (Ortsfest)	§ 5 DGUV V3	Alle 2 Jahre, bei Fehlerquote < 2% bis zu 4 Jahre
Elektrische Betriebsmittel (Ortsveränderlich)	§ 5 DGUV V3	Jährlich, bei Fehlerquote < 2% bis zu 2 Jahre
Feuerlöscher	§§ 14-15 BetrSichV, ASR 2.2, DIN 14406, DIN EN 3	2 Jahre
Hochfrequenzgeräte	§ 11 MPBetreibV	STK Nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Kraftbetätigte Türen	§ 3 BetrSichV, ASR A1.7	jährlich
Laser Klasse 3B und 4	§ 11 MPBetreibV, OStrV	Nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Medizinprodukte - Gebrauchsanweisungen	§ 4 Abs. 7 MPBetreibV	Für die Dauer des Betriebes und jederzeit im Zugriff
Medizinprodukte - Gerätebücher	§ 12 Abs. 3 MPBetreibV	Für die Dauer des Betriebes und 5 Jahre nach Ausserbetriebnahme
Medizinprodukte - Sicherheitstechnische Kontrollen	§ 14 Abs. 7 MPBetreibV	Prüffrist nach Herstellerangaben – je nach Klassifizierung, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Medizinprodukte - Messtechnische Kontrollen	§ 11 Abs. 3 MPBetreibV	Nach Herstellerangaben, spätestens nach 2 Jahren, Aufbewahrung mind. bis zur nächsten Kontrolle
Röntgen		Siehe Röntgen
Wasser (Mikrobiologische Untersuchung)	§ 37 IfSG, TrinkwV, RKI	jährlich

5. Amalgamabscheider / Entsorgung

Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Amalgamabscheider Wartung bzw. Prüfung	AbwV (Anhang 50 E Abs. 2), § 57 WGH, WG, IndVO	Wartung nach Herstellerangabe entsprechend dem Prüfbescheid (Bauartzulassung)
		Jährlich Prüfung der Anzeige und Warnelemente

		Alle 5 Jahre Prüfung durch Sachkundigen
Entsorgung Amalgam und Röntgenchemie	§ 25 Abs. 1 NachwV	2 Jahre

6. Aufbereitung Medizinprodukte

Art der Aufzeichnung	Rechtliche Grundlage	Frist
Dokumentation der Aufbereitung / Freigaben	KRINKO „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung... 2012)	Semikritisch: Freigabe des Verfahrens / Charge
		Kritisch: Freigabe des Verfahrens / Charge / MP - Rückverfolgbar
		Aufbewahrung mind. 5 Jahre
Routineprüfungen	Herstellerempfehlung	Nach Herstellerangaben
Wartungen	§ 7 MPBetreibV	Nach Herstellerempfehlung und Risikobetrachtung des Betreibers
Validierung – erneute Leistungsbeurteilung	§ 8 MPBetreibV	Nach Festlegung im Validierbericht